



Landgericht Hamburg

URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
324 O 301/02

Verkündet am:
16.8.2002

In der Sache

Feduerhahn, JAe
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Online-Branchenclick,
vertreten durch den Inhaber Wendelin Spengler,
Steiermärker Straße 3-5, 70469 Stuttgart

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte **Zwipf Rosenhagen**
Partnerschaft, Steinsdorfstraße 10,
80538 München, Gz.: M/00156-02/3/RH,

gegen

Michael Pluempé,
Wielandstraße 16, 10629 Berlin

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte **Hardt pp.,**
Königstr. 46 a, 23552 Lübeck,
Gz.: h/kl 16.471,

erkennt das **Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24**
auf die mündliche Verhandlung vom 16.8.2002 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske
den Richter am Landgericht Zink
die Richterin am Landgericht Meier-Göring

Eingegangen
21. Okt. 2002
RAe Hardt & Fritz

Gen. d. Protok.
[Signature]



für R e c h t :

- I. Die einstweilige Verfügung vom 5. Juli 2002 wird aufgehoben und der ihr zugrundeliegende Antrag zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Antragsteller darf die Kostenvollstreckung des Antragsgegners durch Sicherheitsleistung in Höhe von € 1.200,00 abwenden, wenn nicht der Antragsgegner vor der Vollstreckung Sicherheit in dieser Höhe leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten über den Bestand der einstweiligen Verfügung der Kammer vom 5. Juli 2002 (die Datierung in der Ausfertigung „8. 7. 2002“ beruht auf einem Ausfertigungsversehen), durch die dem Antragsgegner verboten worden ist, auf der von ihm betriebenen Website www.ergo-film.de unter Verweis auf den Antragsteller zu äußern „Adressbuch Betrüger“.

Der Antragsteller betreibt einen Verlag mit Sitz in Stuttgart. Im Rahmen seiner Tätigkeit wendet er sich an Gewerbetreibende und unterbreitet diesen mit einem Formularenschreiben das Angebot, sich in einem von ihm unterhaltenen Firmenverzeichnis im Internet gegen Entgelt registrieren zu lassen. Der Text des betreffenden Formulars, das der Antragsteller den Unternehmen unverlangt zusendet (Anlage AST 8, B 30), lautet auszugsweise:

„Eintragungsantrag

zur Aufnahme in unser bundesdeutsches Online-Branchenverzeichnis im Internet. Bitte wählen Sie die gewünschte Eintragungsform und überprüfen Sie Ihre Firmendaten in dem dafür vorgesehenen Korrekturfeld.

- *Grundeintrag in unser bundesdeutsches Online-Branchenverzeichnis (...)

- *Hervorgehobener Farbeintrag in unser bundesdeutsches Online-Branchenverzeichnis Aufpreis: € 59,- p.A.
- *Hervorgehobener Farbeintrag mit Firmenlogo in unser bundesdeutsches Online-Branchenverzeichnis Aufpreis: € 189,- p.A.
- *Zusätzlicher Verweis (Link) auf Ihre Internet-Homepage Aufpreis: E 29,- p.A.

***Bitte beachten Sie folgende Hinweise**

Wir behalten uns das Recht vor, die Daten auf ihre Korrektheit zu prüfen. Es werden nur Daten von Firmen und Selbständigen akzeptiert. Die o.a. Daten werden auf unseren Rechnern gespeichert und ausgewertet. Die Veröffentlichung erfolgt unter www.online-branchenclick.de. Der Grundeintrag beinhaltet Firmenname, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail und Internet-Adresse. Für die Richtigkeit seiner Eintragsdaten haftet der Auftraggeber. Geht aus dem unterschriebenen Eintragsangebot keine eindeutig gewünschte Eintragsform hervor, so wird lediglich der Grundeintrag vorgenommen. Für die Bereitstellung, Verwaltung und Korrektur der Daten wird eine jährliche Gebühr in Höhe von € 549,- erhoben. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Laufzeit beträgt 12 Monate und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht 1 Monat vor Ablauf eine Kündigung per Einschreiben vorliegt. Eine kostenlose Korrektur Ihrer Daten ist beim Grundeintrag und beim hervorgehobenen Farbeintrag einmal monatlich möglich.

Die umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden gelesen und sind Vertragsbestandteil.“

Es gibt mehrere Anbieter von im Internet unterhaltenen Adressverzeichnissen, die mit ähnlichen Formularen ebenso verfahren wie der Antragsteller. Die Fragen, ob durch das Ausfüllen und Zurücksenden des Formulars ein Rechtsverhältnis begründet wird und ob dem Kunden ggf. ein Recht zur Anfechtung seiner Erklärung zusteht, die Frage, ob die Versendung solcher Formulare wettbewerbswidrig sei, sowie die Frage, was für Äußerungen über die Tätigkeit einzelner Verlage, die mittels solcher Formulare Kunden für von ihnen betriebene Firmenverzeichnisse anwerben, zulässig sein mögen, sind bislang Gegenstand mehrerer Prozesse gewesen.

Der Antragsgegner ist freiberuflich tätiger Journalist. Er betreibt die Website www.ergo-film.de. Auf dieser veröffentlicht er u.a. Beiträge, die sich mit den Anbietern von Online-Branchenverzeichnissen befassen. Auf einer mit „Übersicht: Online Hintergründe“ überschriebenen Seite heißt es u.a.:

„Sie bieten Eintragungen in einem praktisch wertlosen Internet Firmenverzeichnis an (=‘Adressengrab’). Das Formblatt, das sie verschicken, erweckt den Eindruck, als sei der Grundeintrag kostenlos (wie in Adressbüchern üblich). Dann kommt die dicke Rechnung: Ein harmloses Sternchen im Formular verweist auf einen Anhang mit Kosten Nennung... Alle diese ‘Firmen’ arbeiten mit einem fast identischen Formblatt“;

es folgt eine Aufzählung von Verlagsnamen: Von dem Feld mit dem Verlagsnamen „Online Branchenclick Wendelin Spengler“ wird der Nutzer weitergeleitet auf eine Website, auf der es u.a. heißt:

„Ist Wendelin Spengler Teil einer organisierten und zentral gesteuerten Adreßbuch Mafia ?

Als Adressbuch Betrüger hat Herr Spengler schon eine lange Karriere hinter sich. Mindestens seit 1994 betätigt er sich bereits als Bauernfänger.

Der ÖAVV (Österreichischer Adreßbuchverleger Verband) warnt unter ... vor Unternehmen mit fragwürdigen Werbemethoden in Österreich. U.a. auch vor dem MEDIA PRESS VERLAG, **Spengler Wendelin** - Nr. 80, 6300 Itter, Österreich - 'Branchenbuch 94' selbe Adresse wie GW Buchverlag, ...

Spengler und ... haben sich also beide in Österreich als Unterschriften Erschleicher betätigt. ...“

Der Antragsteller mochte die Bezeichnung „Adressbuch-Betrüger“ nicht hinnehmen und erwirkte die einstweilige Verfügung der Kammer vom 5. Juli 2002, gegen die sich der Widerspruch des Antragsgegners richtet.

Der Antragsgegner hält die Verbreitung der angegriffenen Äußerung für rechtmäßig. Der Adressat eines Formulars der von dem Antragsteller verwendeten Art bemerke in der Regel nicht, dass schon die einfache Rücksendung des Formulars dazu führen solle, dass ein entgeltlicher Vertrag über die Einstellung in das Firmenregister geschlossen werde. Die Einstellung in ein solches Register bringe den Betroffenen keine nennenswerten Vorteile. Vor diesem Hintergrund dürfe man Unternehmer, die wie der Antragsteller vorgehen, als „Betrüger“ bezeichnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluß vom 08. 07. 2002 aufzuheben und die Verfügungsklage abzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass es sich bei der angegriffenen Äußerung um eine Tatsachenbehauptung handle, die unzutreffend sei, jedenfalls aber um eine unzulässige Schmähkritik. Er sei wegen seiner geschäftlichen Tätigkeiten keinen

strafrechtlichen Verfolgungen ausgesetzt gewesen und insbesondere nicht als Betrüger verurteilt worden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst den zahlreichen Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung war nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung aufzuheben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag zurückzuweisen, weil dem Antragsteller der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zusteht. Der Antragsteller kann von dem Antragsgegner nicht aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG) verlangen, es zu unterlassen, ihn im Hinblick auf seine geschäftliche Tätigkeit als „Adressbuch-Betrüger“ zu bezeichnen. Bei dieser Äußerung handelt es sich nicht um eine (unwahre) Tatsachenbehauptung, sondern um eine Meinungsäußerung, für die der Antragsgegner den Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG in Anspruch nehmen kann, weil es sich nicht um eine unzulässige Schmähkritik handelt.

Ob eine Äußerung eine Tatsachenbehauptung im Sinne einer Äußerung über Umstände ist, die dem Beweise zugänglich sind, oder eine Meinungsäußerung im Sinne einer Äußerung, die durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt sowie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet ist und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lässt, ist auf Grundlage des Zusammenhangs mit dem gesamten Aussagetext zu klären, dessen Verständnis das Verständnis eines unvoreingenommenen Durchschnittslesers zugrunde zu legen ist (BGH, Urt. v. 16. 6. 1998, NJW 1998, S. 3047 f., 3048).

Danach handelt es sich bei der angegriffenen Äußerung nicht um eine Tatsachenbehauptung. Dies folgt allerdings nicht schon daraus, dass es sich bei der Klassifizierung eines Verhaltens als „Betrug“ um eine rechtliche Bewertung handeln würde; denn auch eine juristische Bewertung setzt ein tatsächliches Verhalten des Betroffenen voraus, an das sie anknüpft und dessen Vorliegen sie damit impliziert. Bei einem Fehlen jeglichen tauglichen tatsächlichen Anknüpfungspunktes kann damit auch der Vorwurf, jemand sei ein „Betrüger“, wahr oder unwahr sein. Der angegriffenen Äuße-

zung kann jedoch nicht der – unstreitig unzutreffende – Tatsachekern entnommen werden, dass der Antragsteller einem Ermittlungsverfahren wegen Betruges ausgesetzt oder sogar schon einmal wegen Betruges bestraft worden sei. Ein solches Verständnis einer Äußerung, durch die der Betroffene mit einer Bezeichnung belegt wird, die einen im Strafgesetzbuch (§ 263) geregelten und zumindest in seinen groben Umrissen auch einer breiten Öffentlichkeit bekannten Straftatbestand bildet, ist zwar in der Regel nahe liegend, nicht aber zwingend; denn auch insoweit darf nicht auf die isolierte, nur den angegriffenen Vorwurf enthaltende Äußerung abgestellt werden, sondern es muss der Kontext, in dem diese steht, einbezogen werden (OLG Hamm, Ur. v. 20. 9.1995, NJW-RR 1996, S. 538). Der textliche Zusammenhang, in dem sich die angegriffene Äußerung findet, steht hier einem solchen Verständnis des Internetauftritts des Antragsgegners entgegen; denn darin wird nicht von etwaigen Ermittlungen gegen den Antragsteller berichtet, sondern dem Leser ausdrücklich mitgeteilt, welches näher bezeichnete Verhalten des Antragstellers mit dem Vorwurf, dieser sei ein „Adressbuch-Betrüger“, umschrieben werden soll. Für diesen Vorwurf fehlt es auch nicht an einer hinreichenden Anknüpfung im Tatsächlichen, nachdem der Antragsgegner in seinem Internetauftritt dargelegt hat, welches Verhalten des Antragstellers er zum Anlass genommen hat, diesen als „Adressbuch-Betrüger“ zu bezeichnen, indem er dieses dahingehend beschrieben hat, dass der Antragsteller wie andere, von ihm ebenfalls angegriffene Geschäftsleute auch, Eintragungen in einem Internet-Firmenverzeichnis anbiete und dafür ein Formblatt verschicke, das den Eindruck erwecke, als sei der Grundeintrag, wie in Adressbüchern üblich, kostenlos, während tatsächlich ein Sternchen im Formular auf einen Anhang mit Kostennennung verweise. Diese Art des gerügten geschäftlichen Vorgehens – das der Antragsteller nicht in Abrede nimmt – deswegen als „Betrug“ zu kennzeichnen, weil viele der Empfänger des Formulars aufgrund von dessen Gestaltung die Entgeltlichkeit der Eintragung leicht übersehen können, ist jedenfalls nicht so fernliegend, dass die angegriffene Äußerung als ohne jede Anknüpfung im Tatsächlichen und damit als unwahre Tatsachenbehauptung verboten werden könnte. Wenn aber eine Äußerung in dieser Weise an ein Verhalten anknüpft, das in seinem äußeren Geschehen gar nicht im Streit steht, und dieses Verhalten schlagwortartig kennzeichnet, handelt es sich bei dieser Äußerung nicht mehr um eine Tatsachenbehauptung, sondern um eine Meinungsäußerung, weil sie ihrem Schwerpunkt nach darauf gerichtet ist, dieses Verhalten aus der subjektiven Sicht des Äußernden zu bewerten, ohne dass die-

se Bewertung bei dem Durchschnittsleser den Eindruck erweckt, sie sei aufgrund Beweises als wahr oder unwahr zu klassifizieren.

Dass die angegriffene Äußerung damit eine Meinungsäußerung bildet, bedeutet allerdings nicht, dass sie damit schon ohne weiteres als zulässig anzusehen wäre. Meinungsäußerungen unterliegen zwar dem besonderen Schutz des Grundrechtes aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG; sofern sie jedoch geeignet sind, das Ansehen des Betroffenen herabzusetzen, kann sich aus dem ebenfalls im Grundgesetz in Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrecht aufgrund einer Güterabwägung ergeben, dass die angegriffene Äußerung unzulässig ist. Nicht hinzunehmen braucht der Betroffene danach insbesondere Äußerungen, bei denen es sich um eine Schmähkritik handelt. Eine Schmähung in diesem Sinne liegt indessen nicht bereits aufgrund einer herabsetzenden Wirkung der Äußerung für Dritte vor, mag es sich dabei auch um eine überzogene oder ausfällige Kritik handeln, sondern erst dann, wenn bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik die Diffamierung der Person im Vordergrund steht und es an einem erforderlichen Sachbezug mit hinreichenden Anknüpfungstatsachen fehlt (BVerfG, Beschl. v. 31. 8. 2000, NJW-RR 2000, S. 1712 f., 1712). Vorliegend ist mit der angegriffenen Äußerung eine Schmähkritik nicht gegeben. Dem Antragsgegner geht es in seinem Internetangebot erkennbar nicht darum, den Antragsteller ohne jeden Bezug zu einer Auseinandersetzung in der Sache durch ehrenrührige Äußerungen herabzusetzen. Es ist vielmehr erklärtes Ziel des Antragsgegners, Gewerbetreibende davor zu warnen, Formulare, die gestaltet sind wie die von dem Antragsteller verwendeten, zu unterschreiben, ohne zu erkennen, dass sie damit eine auf den Abschluss eines entgeltlichen Vertrages gerichtete Willenserklärung abgeben, bzw. Gewerbetreibenden, die bereits ein solches Formular unterschrieben haben, ohne dies zu erkennen, aufzufordern, sich der Entgeltforderung des Antragsgegners zu widersetzen, weil – so die Auffassung des Antragsgegners – die Abgabe der Willenserklärung in diesen Fällen auf einer Täuschung durch den Verwender des Formulars beruhe. Damit verfolgt der Antragsgegner in seinem Internetauftritt ein sachliches Anliegen. Der von ihm gewählten Ausdrucksweise, den Antragsteller als „Adressbuch-Betrüger“ zu bezeichnen, fehlt nicht in dem Maße der sachliche Bezug, das vom Vorliegen eines die Grenze der zulässigen Kritik überschreitenden „Wertungsexzesses“ (vgl. BayObLG, Beschl. v. 18. 1. 2001, NJW 2001, S. 1511 f.) gesprochen werden könnte. Denn das wesentliche Merkmal des

Betruges ist jedenfalls in der nicht technisch-juristischen Auffassung des Durchschnittslesers das Moment der willentlichen Täuschung eines anderen. Die Auffassung, dass der Empfänger eines Formulars der von dem Antragsteller im Rahmen von dessen geschäftlicher Tätigkeit verwendeten Art aufgrund von dessen Gestaltung über die Entgeltlichkeit des Geschäftes, das durch das Formular angebahnt werden soll, getäuscht werde, ist jedenfalls vertretbar. Denn tatsächlich ist das von dem Antragsteller verwendete Formular geeignet, bei seinem Empfänger die irrige Vorstellung hervorzurufen, die ihm angebotene Eintragung in das von dem Antragsteller verlegte Internet-Adressbuch sei, sofern er keine Sonderwünsche äußere, unentgeltlich. Zu dieser Annahme wird der Empfänger des von dem Antragsteller versandten Formulars geführt, indem dieser auf die Entgeltlichkeit auch einer ohne Sonderwünsche erfolgenden Grundeintragung nicht etwa sogleich in der Einleitung und auch nicht in dem Feld „Grundeintrag“, ja nicht einmal zu Beginn der in den einzelnen zum Ankreuzen vorgesehenen Feldern mittels Sternchens (*) in Bezug genommenen „Hinweise“ am unteren Ende des Formulars auf die Entgeltlichkeit hingewiesen wird, sondern erst im achten Satz dieser Hinweise. Zu dieser Stelle in den „Hinweisen“ wird der Empfänger des Honorars auch nicht etwa dadurch geleitet, dass in den ankreuzbaren Feldern für Sonderwünsche ein „Aufpreis“ verlangt wird. Wenn ein solcher gut erkennbar ausgewiesen ist, nicht aber ebenso deutlich erkennbar ein „Grundpreis“, kann der Empfänger des Formulars durchaus auf den Gedanken kommen, dass von einem „Grundpreis € 0,00“ ausgegangen wird; denn es ist der Kammer bekannt, dass es eine Mehrzahl von Adressverzeichnissen – insbesondere solchen im Internet – gibt, die Eintragungen unentgeltlich anbieten, weil sie über Werbung („Werbebanner“) finanziert werden. Der Antragsteller kann gegen die von dem Antragsgegner gewählte Bezeichnung als „Adressbuch-Betrüger“ nicht einwenden, dass der Umstand, dass Empfänger des Formulars „sich täuschen“ mögen, wenn sie von einer Unentgeltlichkeit des angebotenen Grundeintrags ausgingen, nicht zu der Äußerung berechtigt, er würde sie täuschen oder gar betrügen. Der Antragsteller muss sich insoweit entgegenhalten lassen, dass er es ist, der dieses Formular willentlich verwendet, und sich daher dessen Aufbau und Gestaltung zurechnen lassen. Die Gestaltung des Formulars indessen legt dem aufmerksamen Betrachter den Gedanken nahe, sie sei zweckgerichtet gewählt worden, um bei einem Empfänger, der das Formular in der kurzen Zeit, die ihm sein „Tagesgeschäft“ lässt, nur flüchtig liest, den Eindruck hervor zu rufen, dass der angebotene Grundeintrag

unentgeltlich sei. Denn ein sonst nachvollziehbarer Grund dafür, die Angabe des Preises für den Grundeintrag ohne jede Hervorhebung in eine auch andere Informationen enthaltende „Stemchen-Fußnote“ zu setzen, während die Angaben der Preise für Sonderausstattungen der Eintragung sich in den die jeweilige Sonderausstattung beschreibenden Feldern befinden, ist nicht erkennbar und auch von dem Antragsteller nicht vorgetragen worden. Wenn dann noch hinzukommt, dass auf dieser Grundlage durch die Rechtsprechung die Anfechtung eines mittels dieses Formulars geschlossenen Vertrags wegen arglistiger Täuschung (§ 123 BGB), dem zivilrechtlichen Pendant des strafrechtlichen Betrugstatbestandes, für wirksam gehalten (AG Miesbach, Urt. v. 1. 2. 2001, Az. 2 C 836/00, Anl. Ag 15) und eine Verwendung des Formulars im Wettbewerb der Verlage von derartigen Internet-Adressverzeichnissen als wettbewerbswidrig angesehen worden ist, weil die Gestaltung des Formulars darauf angelegt sei, „Kunden durch Täuschung gewinnen zu wollen“ (so OLG Düsseldorf, Urt. v. 25. 4. 2002, 2 U 137/01, Anl. Ag 32, dort S. 18 f.), so kann es jedenfalls dann nicht als Überschreitung der Grenzen zulässiger Meinungsäußerung angesehen werden, einen Unternehmer, der dieses Formular verwendet, als „Adressbuch-Betrüger“ zu bezeichnen, wenn im Zusammenhang mit dieser Äußerung diese Umstände, auf denen die geäußerte Meinung beruht, wiedergegeben werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Buske

Zink

Meier-Göring



Ausgefertigt

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle